Stellungnahme zum Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz

Der am 6. Mai 2026 veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer audiovisueller Werke durch eine Investitionsverpflichtung für Mediendiensteanbieter (Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz – MedienInvestVG-E) hat zum Ziel, europäische Werke und den Produktionsstandort Deutschland zu stärken.

Dieses Ziel soll mit der Einführung einer Pflicht für Mediendiensteanbieter zur Investition in Höhe von 8% bzw. 12% im sog. Opt-Out-Modell) des Nettoumsatzes, unter Berücksichtigung weiterer Subquoten (insb. 60% für neue Werke, 80% für deutschsprachige Werke) sowie Regelungen zur Rechteteilung erreicht werden.

Gerne nimmt Vodafone zu dem Entwurf Stellung und bittet um Berücksichtigung bei der weiteren Bearbeitung des Gesetzesentwurfs. Vodafone unterstützt das Ziel der Stärkung des Produktionsstandorts Deutschlands ausdrücklich. Die aktuell vorgesehene Ausgestaltung enthält jedoch noch begriffliche Unklarheiten und birgt das Risiko für Fehlanreize, die zu Lasten des Wettbewerbs der Mediendienstanbieter und damit letztlich des Verbrauchers gehen. Mit Blick auf die sehr kurze Stellungnahmefrist von weniger als einer Woche beschränken wir uns im Folgenden auf vier zentrale Aspekte:

1. **Begriff der redaktionellen Verantwortung**

Mit der Definition der redaktionellen Verantwortung soll sichergestellt werden, dass nur derjenige Mediendiensteanbieter in Anspruch genommen wird, der sowohl über die Auswahl als auch die Präsentation der Inhalte mittels eines Katalogs entscheidet.

Um eine zweifelsfreie Zuordnung der Verantwortlichkeit auch im Verhältnis zu Aggregatorenplattformen sicherzustellen, die lediglich den Zugang zu Mediendiensten Dritter ermöglichen, sollte eine zusätzliche Klarstellung diesbezüglich aufgenommen werden. Insofern bietet es sich an, entweder darauf abzustellen, welcher Anbieter die einzelnen audiovisuellen Inhalte lizenziert hat und/oder darauf, ob eine Absenderkennung oder Logoeinbindung eine eindeutige Zuordnung zu einem Mediendienstanbieter ausweist.

Wir regen daher für § 2 Abs. 2 MedienInvestVG-E folgende Formulierung an:

> Redaktionelle Verantwortung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn wirksame Kontrolle hinsichtlich der Zusammenstellung ***einschließlich Lizenzierung*** der audiovisuellen Inhalte und ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs ausgeübt wird. ***Redaktionelle Verantwortung besteht nicht, wenn die audiovisuellen Inhalte über eine Absenderkennung oder Logoeinbindung einem anderen audiovisuellen Diensteanbieter zuzuordnen sind.***

C2 General

2. Klarstellung zur Abgrenzung der Umsätze

§ 11 Abs. 2 des MedienInvestVG-E enthält Regelungen zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage, soweit der Mediendienst auf Abruf lediglich ein Teilangebot eines Abonnements darstellt.

Mit der aktuellen Formulierung ist indes nicht eindeutig, dass bei der Betrachtung lediglich das eigene *non-lineare* Angebot umfasst ist – und nicht auch das lineare Angebot des Mediendienstes. Vodafone hält daher eine Klarstellung für erforderlich. Eine Auslegung, die auch lineare Verbreitungsformen einbezieht, würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ausweitung des Anwendungsbereichs führen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sollte der Normtext bzw. die Gesetzesbegründung daher ausdrücklich festhalten, dass allein das Abrufangebot maßgeblich ist.

Wir schlagen insoweit folgende Klarstellung in § 11 Abs. 2 vor:

> Ist der kommerzielle audiovisuelle Mediendienst auf Abruf einer von mehreren Teilen eines Abonnementangebots, ist nur der Umsatzanteil maßgeblich, der bei Betrachtung des zusammengesetzten Angebots nach den gesetzlichen Rechnungslegungsstandards in diesem Bereich auf das eigene Mediendiensteangebot ***auf Abruf*** entfällt. Die ordnungsgemäße Allokation der Umsätze ist durch Erklärung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zu bestätigen.

3. Auskunftspflichten nach § 14 MedienInvestVG-E

Die aktuelle Ausgestaltung der Auskunftspflicht des § 14 MedienInvestVG-E, die auf die in § 1 MedienInvestVG-E genannten Mediendiensteanbieter abstellt, legt nahe, dass damit sämtliche Mediendiensteanbieter auf Abruf umfasst sein sollen. Eine Erstreckung der Auskunftspflicht auf TVOD-Anbieter, die nach § 3 Abs. 2 MedienInvestVG-E nicht Adressaten der Investitionspflicht sind, wäre indes unverhältnismäßig, weil nicht erforderlich.

Wir regen zur Klarstellung folgende Formulierung des § 14 Abs. 1 MedienInvestVG-E an:

> Die ~~in § 1 genannten~~ ***nach § 3 verpflichteten*** Mediendiensteanbieter müssen der Filmförderungsanstalt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Dies gilt auch für Mediendiensteanbieter, die nach § 5 Absatz 1 die Investitionsverpflichtung nach diesem Gesetz nicht zu erfüllen haben oder einen Antrag nach § 5 Absatz 2 gestellt haben.

C2 General

4. Marktzugangshürden für neue Player

Die Ausgestaltung der Investitionsverpflichtung stellt insbesondere mit der Definition des „neuen audiovisuellen Werks“ (§ 2 Abs. 9 MedienInvestVG-E), der hierauf bezogenen hohen Subquote von 60% und den Regelungen zur Rechteteilung eine erhebliche Markteintrittshürde für neue bzw. kleinere Marktteilnehmer dar. Denn sie verhindert Geschäftsmodelle, die auf einem reinen Lizenzgeschäft beruhen und drängt Anbieter faktisch in die Rolle eines Auftraggebers (ohne dass damit eigentlich korrespondierende Mitbestimmungs- und Steuerungsrechte verbunden wären). Diese Auftraggeberrolle ist mit deutlich anderen Risiko-, Kapital- und Planungsanforderungen verbunden als die Lizenzierung bereits produzierter Inhalte. Gleichzeitig wird der wirtschaftliche Ausgleich für dieses erhöhte Risiko durch einen frühzeitigen Rechterückfall beschnitten, wodurch Refinanzierungszeiträume verkürzt werden. In der Gesamtwirkung droht damit eine Verfestigung bestehender Marktstrukturen zugunsten finanzstarker „Big Player“, während Innovation und Markteintritt neuer Anbieter erschwert werden.

Vodafone spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus,

- für die Definition der neuen audiovisuellen Werke auf die Wertung des Art. 17 S. 3 AVMD-RL abzustellen und auf Werke zu beziehen, deren Erstveröffentlichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
- die Höhe der Subquoten deutlich zu reduzieren
- die Regelungen zur Rechteteilung in Abbildung der wirtschaftlichen Risikoverteilung zwischen den Parteien selbst verhandeln zu lassen. Im Falle eines verpflichtenden Rechterückfalls an den Produzenten ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Auswertungszeiten zu Gunsten des Mediendiensteanbieters erweitert werden und die ökonomische Risikoverteilung zwischen den Beteiligten angemessen abbilden.

C2 General